

Beglaubigte Abschrift

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
IN-BUS GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist
München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, der Handel mit Treibstoff, Öl und Schmierstoffen.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als Komplementärin. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
€ 52.000,--
(i.W. Euro zweiundfünfzigtausend).
2. Das Stammkapital wird gehalten von der
Kraftverkehr Bayern GmbH
mit dem Sitz in München
mit einem Geschäftsanteil zu € 52.000,--.
3. Die Einlagen sind in Geld zu leisten und sofort
in voller Höhe einzuzahlen.
4. Eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung erfolgt
durch Beschluß der Gesellschafterversammlung.
5. Im Falle einer Kapitalerhöhung durch Bareinlage
steht jedem Gesellschafter bezüglich des erhöh-
ten Stammkapitals ein Bezugsrecht entsprechend
seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital
zu. Das Bezugsrecht kann innerhalb einer Frist
von drei Wochen seit Beschlußfassung durch Ab-
gabe einer Übernahmeerklärung ausgeübt werden.
Die KVB wird bei der ersten Kapitalerhöhung der
Gesellschaft auf den auf sie entfallenden Be-
trag ein Agio von 50 % bezahlen. Die TAG über-
nimmt kein Agio.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch Verpfändung, Sicherungsübereignung, treuhänderische Übereignung und Nießbrauchbestellung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung kann insbesondere verweigert werden, wenn wichtige in der Person des Gläubigers des Verfügungsgeschäftes liegende Gründe entgegenstehen. Dies gilt nicht für Verfügungen zugunsten eines Mitgesellschafters.
2. Für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter ist eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich. § 17 GmbHG bleibt im übrigen unberührt.
3. Der Gesellschafter, der seine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst dem anderen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben. Der andere Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Angebotsschreibens durch eingeschriebenen Brief und unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.

4. Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Der Vorkauf und die Abtretung der Beteiligung hat in notarieller Form binnen vier Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
5. Ist die Beteiligung nicht gemäß Ziffern 3. und 4. übernommen worden, kann der Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu den angegebenen oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an einen oder mehrere Dritte veräußern.
6. Verkauft ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht jeweils für den Teil des verkauften Geschäftsanteils zu, der dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander entspricht, auch wenn die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung gegeben worden ist. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt einen Monat. Sobald ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht oder darauf verzichtet, steht dieses anteilig den übrigen Gesellschaftern zu, in diesem Fall gilt eine weitere Frist von einem Monat. Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, entfällt für das vorkaufsbelastete Geschäft die Beschränkung, des Abs. 1.
7. Ein Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Anteil innerhalb des jeweiligen Konzerns verkauft.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden:
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Geschäftsführer können durch Beschluß der Gesellschafter für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und sich selbst oder als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB befreit werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft ein- oder mehrgliedrig ist.
4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
5. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung, auch wenn dies nicht in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer vorgesehen ist, für:

- a) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- b) die Errichtung und die Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
- c) die Aufnahmen neuer und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;
- d) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) die Vornahme von Investitionen außerhalb des Investitionsplans mit einer Summe über € 2.500,-- (ohne MWST);
- f) die Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Handlungen;
- g) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Beschluß oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftig erklärt.

§ 7

Wettbewerb

1. Die Geschäftsführer können im Geschäftsführer-anstellungsvertrag oder durch Gesellschafterbeschuß ganz oder zum Teil vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.
2. Die Gesellschafter unterliegen als solche keinem Wettbewerbsverbot.

§ 8

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 9

(ersatzlos gestrichen)

§ 10

Jahresabschluß, Gewinnverwendung, Investitionsplan

1. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie

- Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschuß eine Prüfung vorsehen, dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach Fertigstellung und Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
 3. Ausschüttungsfähige Gewinne sind an die Gesellschafter auszuschütten, es sei denn, daß durch Beschluß der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses etwas Gegenteiliges bestimmt wird.
 4. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung ist weder abtretbar noch verpfändbar, es sei denn, die Gesellschafterversammlung stimmt zu.
 5. Die Geschäftsführer werden jährlich einen Investitionsplan für die aus dem cash-flow zu finanzierenden Investitionen aufstellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 11

Gesellschafterversammlungen

1. Zum Aufgabenkreis der Gesellschafterversammlung zählen neben den in § 46 GmbHG genannten Angelegenheiten insbesondere die Beschlußfassung

über die Beauftragung und die Benennung des nach § 10 Ziff. 1. dieses Vertrages ggfls. zu bestellenden Abschlußprüfers sowie die Beschlußfassung über den nach § 10 Ziff. 5. dieses Vertrages aufzustellenden Investitionsplan.

2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer oder einen Gesellschafter. Es werden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen pro Jahr abgehalten.

3. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

4. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 75 vom Hundert der aus sämtliche Geschäftsanteile entfallenden Stimmen anwesend oder vertreten sind. Sind weniger als 75 vom Hundert der Stimmen vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlußfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

5. Bei der Beschlußfassung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch gesetzliche Vertreter bzw. Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans oder Arbeitnehmer des Gesellschafters oder eines ihm verbundenen Unternehmens oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten aus einem rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf vertreten oder begleiten lassen. Andere Vertreter können durch Gesellschafterbeschluß zugelassen werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
6. Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlußfassung nicht widersprechen.
7. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in München statt.

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen mit einfacher Mehrheit soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen, fernschriftlichen (bzw. per

Fernkopierer) oder fernmündlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Gesellschafter einer solchen Beschlußfassung widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

2. Gesellschafterbeschlüsse über

- a) Satzungsänderungen
- b) Erhöhungen und Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals,
- c) eine von § 10 Ziff. 3. abweichende Gewinnverwendung,
- d) die Aufstellung eines Investitionsplans mit über den cash-flow hinausgehenden Investitionen oder Beschlußfassung über zusätzliche Investitionen mit Volumen von mehr als € 50.000,--

werden mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Der gemäß § 10 Ziff. 5 aufzustellende Investitionsplan wird in den ersten drei Geschäftsjahren der Gesellschaft einvernehmlich und ab dem 4. Jahr mehrheitlich beschlossen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Je € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, daß ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder Ein-

leitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlußfassung ist.

4. Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift zu erstellen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlußfassung sowie die gefaßten Beschlüsse mit den Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und dem Abstimmungsergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Niederschrift zugesandt.
5. Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen binnen eines Monats nach der entsprechenden Gesellschafterversammlung erhoben werden.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann der Geschäftsanteil jederzeit eingezogen werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn

- a) ein wichtiger Grund im Sinne von § 133 HGB in der Person eines Gesellschafters eintritt;
- b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn ein Gesellschafter ein gerichtliches Vergleichsverfahren über sein Vermögen beantragt;
- c) die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder eines seiner sonstigen Gesellschaftsrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird, und zwar mit Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgehoben worden ist.

3. Wird ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise entsprechend der Bestimmungen in diesem Paragraphen eingezogen, so erhält der betroffene Gesellschafter eine Abfindung. Die Abfindung entspricht dem Saldo des auf die betreffende Stammeinlage eingezahlten Nominalbetrages zuzüglich bzw. abzüglich des auf die betroffenen Stammeinlage entfallenden Anteils des Gesellschafters an Rücklagen sowie an etwaigen Gewinnvorträgen bzw. Verlustvorträgen. Wird ein Geschäftsanteil im Laufe eines Jahres eingezogen oder abgetreten, ist der betroffene Gesellschafter am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres nicht beteiligt. Das Abfindungsguthaben ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einziehung bzw. ab dem Zeitpunkt der

Abtretung auszuführen. Bis zum Ablauf der Sechs-Monats-Frist ist es nicht zu verzinsen.

4. Die Gesellschaft kann in den vorstehend genannten Fällen auch beschließen, daß der Geschäftsanteil anstelle der Einziehung ganz oder geteilt an einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten ist; der Dritte hat das in Abs. 3 genannte Entgelt zu entrichten, wobei die Gesellschaft - soweit zulässig - wie ein Bürgen haftet; §§ 30 ff. GmbHG bleiben unberührt.

§ 14

Gründungsanwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten) im Betrag von DM 2.500,--.

§ 15

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 16

Salvatorische Klausel

Falls Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.